

Satzung über die Benutzung für die Kindertagesstätten der Stadt Geesthacht

Präambel

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und des § 18 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO-SH) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), des § 90 I Nr. 3 und 4 Aches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2012, S. 2022) in der jeweils heute geltenden Fassung sowie Art. 1 des KiTa-Reform-Gesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein (KiTaG SH) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H.2019, S. 759), geändert durch Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 8.Mai 2020 (GVOBl. Schl.- H. S. 220) in der heute geltenden Fassung vom 15.12.2021 und der § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und Absatz 2, § 4 und § 6 Absatz 1 und Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig Holstein (KAG SH) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl. H. S. 27 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.2022 (GVOBlSchl.-H. S. 564) in der derzeit geltenden Fassung und des § 65 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl. –H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl. - H. S. 549) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 17.05.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Geesthacht – nachfolgend auch als Träger bezeichnet - betreibt ihre Kindertagesstätten in eigener Verantwortung. Die Einrichtungen sollen dazu dienen, den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne des § 2 Kindertagesförderungsgesetzes von Schleswig Holstein (KiTaG) zu erfüllen.
- (2) Die Kindertagesstätten dienen der ergänzenden erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Sie nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/ Sorgeberechtigten wahr.
- (3) In den Kindertagesstätten werden entsprechend dem jeweiligen Angebot Kinder bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die schulpflichtig sind, können bis zum Abschluss des 4. Schuljahres im Kinderhort aufgenommen werden.
- (4) Für die Benutzung der Kindertagesstätten ist entsprechend der Gebührensatzung der Stadt Geesthacht eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebührensatzung liegt in der Kindertagesstätte zur Einsicht aus. Die Benutzungsgebühr ist jeweils bis zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 2

Angebot der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten nehmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze vornehmlich Kinder von Erziehungsberechtigten, die ihren Hauptwohnsitz in Geesthacht haben, auf:
 - in die Kindergartengruppen (Ganztags-, Halbtags-, altersgemischte Familiengruppe) in der Regel Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - in die Hortgruppen Schulkinder bis zur Beendigung des 4. Schuljahres,
 - in die Krippengruppen und altersgemischten Gruppen Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
- (2) Das Familienzentrum Kindertagesstätte „Regenbogen“ Neuer Krug nimmt Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Beendigung des 4. Schuljahres auf.
- (3) Die Kindertagesstätte „Schmetterling“ Heuweg nimmt Kinder im Alter ab dem vollendetem 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.
- (4) Den Kindern stehen ganztägig Getränke zur Verfügung. Ganztagskinder, Hortkinder oder Vormittagskinder mit einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden sollen am Mittagessen teilnehmen. Aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen kann von der Teilnahme abgesehen werden. Eine schriftliche Erklärung der Eltern/Sorgeberechtigten ist hierfür erforderlich.
Für das Mittagessen wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr ein Essengeld erhoben. Die Kosten für die Getränke sind in der Benutzungsgebühr berücksichtigt.
- (5) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Wohngemeinden ist möglich, wenn nicht alle freien Plätze mit Kindern aus Geesthacht belegt werden können.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Das Familienzentrum Kindertagesstätte „Regenbogen“ Neuer Krug ist montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die darüberhinausgehenden Betreuungszeiten gelten als Frühdienst (Mo.-Fr. ab 06.00 Uhr) bzw. Spätdienst (Mo.-Fr.) bis 18.30 Uhr.
- (2) Die Kindertagesstätte „Schmetterling“ Heuweg ist montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die darüberhinausgehende Zeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr gilt als Frühdienst.
- (3) Der Früh- und Spätdienst gilt als eigenständiges Betreuungsangebot. Er kann maximal 1 Stunde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Gruppenangebot in Anspruch genommen werden.
- (4) Ummeldungen auf längere oder verkürzte Betreuungszeiten sind zum 01. oder 16. eines Monats möglich. An- und Abmeldungen zur Nutzung des Früh- oder Spätdienstes gelten als Änderung der Betreuungszeiten.
- (5) Während der schleswig-holsteinischen Sommerferien bleiben die Kindertagesstätten drei Wochen geschlossen, ebenso an den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr. Während der Schließungszeit in den Sommerferien wird für Kinder, deren Betreuung während dieser Zeit nicht anderweitig sichergestellt ist, in einer der Kindertagesstätten ein Betreuungsangebot vorgehalten.

- (6) Für Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder andere dienstliche Veranstaltungen können die Kindertagesstätten an drei Tagen im Jahr geschlossen werden.
- (7) Bis spätestens zum 30.09. des Kindertagesstättenjahres werden die im darauffolgenden Jahr vorgesehenen Schließungszeiten bekannt gegeben.
- (8) Die Kindertagesstätten können geschlossen werden, wenn infolge widriger Witterungsverhältnisse die öffentlichen Schulen geschlossen werden oder andere zwingende Gründe vorliegen.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag (Voranmeldung) der Eltern/Sorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres. Während des Kindertagesstättenjahres können Kinder aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (3) Die Aufnahme von Kindern in die einzelnen Einrichtungen ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze und unterschiedlichen Betreuungsangebote begrenzt.

Soweit mehr Anmeldungen als freie Plätze für die unterschiedlichen Betreuungsangebote vorliegen, wird nach den nachfolgend aufgeführten Kriterien und unter Beachtung der jeweiligen aktuellen Gruppenstruktur über die Platzvergabe entschieden:

a) Krippenbetreuung

- 1. Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches – SGB II – der Erziehungsberechtigten oder einer bzw. eines Erziehungsberechtigten, sofern diese/r alleine mit dem Kind zusammenlebt.
- 2. Alter des Kindes (Vorrang für ältere Kinder)
- 3. Zeitpunkt der Anmeldung (wenn Punkt 1 und 2 identisch)

b) Kindergartenbetreuung

1. In die Vormittagsbetreuung, verlängerte Vormittagsbetreuung oder die Ganztagsbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte aufgrund Erwerbstätigkeit, beruflicher Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II einen entsprechenden Betreuungsbedarf nachweisen.
2. Alter des Kindes, wobei in die Vormittagsgruppen vorrangig Kinder aufgenommen werden, die sich im letzten Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt befinden.
3. Zeitpunkt der Anmeldung (wenn Punkt 1 und 2 identisch)

Soweit möglich, wird Krippenkindern, die das 3. Lebensjahr vollenden, ein Kindergartenplatz in derselben Kindertagesstätte angeboten. Im Ausnahmefall kann dafür ein Krippenkind bis zum Ablauf des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet bzw. ein Kindergartenplatz frei wird, in der Krippe weiterbetreut werden.

c) Hortbetreuung

Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II der Eltern/Sorgeberechtigten.

Soweit möglich und gewünscht, werden Geschwisterkindern Betreuungsplätze in derselben Kindertagesstätte angeboten. Ein Anspruch auf eine Betreuung innerhalb derselben Einrichtung besteht nicht.

- (4) Eine langfristige oder dauerhafte Erkrankung bzw. Pflegebedürftigkeit einer/eines Alleinerziehenden bzw. eines Elternteils oder einer Partnerin bzw. eines /Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft ist einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt.
- (5) Der Bedarf für eine Krippen- oder Hortbetreuung und für eine verlängerte Halbtags- oder Ganztagsbetreuung im Kindergarten ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers (bzw. der Schule), die mindestens Angaben über den Arbeitsort, die regelmäßig vereinbarte Arbeitszeit und die Dauer des Arbeitsverhältnisses (falls befristet) bzw. des Schulbesuchs oder entsprechender o.g. Maßnahmen enthalten, nachzuweisen.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen wird über eine von diesen Vergabekriterien abweichende Platzvergabe entschieden.

§ 5

Gesundheitsbestimmungen

- (1) Die in die Kindertagesstätten aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.
Dieses muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die Bescheinigung soll nicht älter als einen Monat sein.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren.
Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall (z. B. Kopfläuse) auf, so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen.
Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen.
Dieses gilt auch, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Bei der Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 6

Regelung für den Besuch der Kindertagesstätten

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die tägliche Betreuung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die jeweilige Fachkraft und endet mit der Übernahme von der jeweiligen Fachkraft.
- (3) Für den Weg zur Einrichtung, sowie für den Nachhauseweg, sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
Werden andere Personen mit dem Bringen oder Abholen des Kindes beauftragt oder sind bestimmte Personen hiervon ausgeschlossen, müssen diese volljährig sein und ist dieses mit der Einrichtung schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Ein schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Hierunter fallen nicht Spaziergänge und übliche Unternehmungen im örtlichen Umfeld der Kindertagesstätte.

§ 7

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte kann zum 31.07. eines jeden Jahres erfolgen (Ende des Kindertagesstättenjahres), es sei denn, dass eine Betreuung bis zum Schuleintritt individuell durch die Erziehungsberechtigten geltend gemacht wird. Die Abmeldung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vorzunehmen.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Hierunter fallen z. B.
 - a) die Betreuungsplätze im Hort,
 - b) ein Umzug in eine andere Wohngemeinde oder
 - c) besondere familiäre Situationen.
- (3) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.
Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Benutzungsgebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von zwei Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde;
 - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens vier Wochen unentschuldig fehlt;
 - c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht;
 - d) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Erziehungsberechtigten keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden kann;
 - e) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Konzeption nicht unterstützt wird;
 - f) In schwerwiegenden Fällen kann die Einrichtungsleitung, in Abstimmung mit dem Träger, ein Kind auch ohne Einhaltung einer Frist von der Betreuung ausschließen.

§ 8

Haftung/Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, sowie auf dem direkten Nachhauseweg, auf dem Gelände sowie außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen. Dies gilt auch für Besuchskinder.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer

Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Geesthacht ist berechtigt, gemäß Art. 1 des KiTa-Reform-Gesetzes i.V.m. § 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 759) in der derzeit gültigen Fassung, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung, der Anmeldung und Vergabe der Plätze, sowie zur Ermittlung und Erhebung der Gebühren, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Geesthacht, den 25.06.2024

Olaf Schulze
Bürgermeister